

Die  
**Christliche Lehre**  
im Zusammenhang.

---

Auf Allerhöchsten Befehl für die Bedürfnisse der  
jetzigen Zeit umgearbeitet und zu einem  
**allgemeinen Lehrbuch**  
in den niedern Schulen der Preussischen Lande eingerichtet.



---

Mit Königl. Preuss allergnädigstem ausschließendem Privilegium.

---

Im Verlage bei C. Neimer in Berlin.

## Privilegium.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Branien, Neuschätel und Balengin, wie auch der Graffschaft Glog; in Selbern, Magdeburg, Cleve, Mülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Furgraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schmerin, Rakeburg, Ostfriesland und Nörs; Graf von Hohenzollern, Rappin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schmerin, Lingen, Büren und Leerdam; Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Starogard, Lauenburg, Bürow, Arlay und Brede etc. etc. etc.

Ehnen Kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem der Würdige uns Hochselächte, Unser Ober-Consistorial-Rath und Lieber Getreuer, Johann Julius Hecker, Namens der hiesigen Real-Schule uns allerunterthänigst vorstellig gemacht hat, wasgestalt die Buchhandlung gedachter Real-Schule, die in Unserem emanirten Generals-Land-Schul-Reglement vom 1sten August 1763. §. 20. benannten Schul-Bücher: namentlich

Das neue Testament, die Biblische Gebetsübuna genannt,

Den zerlederten und erklärten Catechismus Lutheri,

Die christliche Lehre im Zusammenhang,

Das Lehrbüchlein zum Unterricht für Kinder auf dem Lande,

Das neu errichtete Buchstaber, und Lesebüchlein,

Den zweyten und dritten Theil des Berlinischen Schulbuchs etc. etc.

nach vorgängiger Approbation Unseres Ober-Consistorii, theils bereits wirklich gedruckt, theils annoch unter der Presse, habe mit allerunterthänigster Bitte, Wir wollten gnädigst geruhen, gedachter Buchhandlung der Real-Schule über den Druck und Verlag gelegter Bücher, da solcher Druck der Buchhandlung bereits ein ansehnliches gekostet, zu Exirung alles besorglichen Buchdrucks ein Privilegium allerhöchsterseits zu ertheilen.

Als haben Wir diesem Suchen um so weniger zu deferiren Anstand genommen, als Wir von gedachter Real-Schule allen Schaden abzuwenden äußerst beflissen sind.

Wir thun auch solches hiermit und Kraft dieses, privilegiren und begnadigen Eingangs beregte Buchhandlung der Real-Schule dergestalt und also, daß außer derselben Niemand so wohl in Unserm Königreiche Preussen und Kursfürstenthum Brandenburg, als auch in allen Unseren übrigen Provinzen und Landen, sey Buchhändler, Buchdrucker, Buchbinder oder sonst Jemand, vprerwähnte Bücher weder ganz noch zum Theil oder Extracts, weils zu drucken, noch ohne Genehmigung der Realschule zu verlegen, weniger die Exemplaria, so etwa außer Unsern Landen von andern nachdrucker und verlegt seyn mochten, in Unsere Landen einzuführen, daselbst zu distrahiren, heimlich oder öffentlich zu verhandeln oder zu verkaufen, befugt seyn solle bey Confiscation aller Exemplarien, sie mögen bey dem Verkäufer oder Käufer gefunden und ange troffen werden, wie auch bey Ein hundert Ducaten Geld, Strafe, wovon die Hälfte Unserm Fisco und die andere Hälfte nebst den Exemplarien der von Uns privilegirten Buchhandlung der Real-Schule zu errichten.

Wir und unsere Nachkommen wollen auch mehrgedachte Buchhandlung hiers bey gnädiglich schützen, Landhaben und erhalten; Gestalt Wir dann allen Unsern Regierungen, Magisträten, Gerichts-Obzigkeiten hiermit allergnädigst und ernstlich anbefehlen, solches an Unserer Statt gleichfalls zu thun, über dieses Unser Privilegium gebührend zu halten, und diejenigen, so dawider handeln, mit vorerwähnter Strafe unnachlassig anzusehen.

Dahingegen aber soll mehrgedachte Buchhandlung der Real-Schule schuldig und gehalten seyn, oberwähnte Bücher fleißig corrigiren zu lassen, und selbige um einen billigen Preis zu verkaufen, nicht weniger von jedem Druck und Format derselben Sechs Exemplarien an Unser Leibniz-Archiv, wie auch die gesammlichen Exemplarien an Unsere Bibliothek alhier bey Verlust dieses Privilegii richtig einzuliefern.

Getrueulich sondern Gefährde; Jedoch Uns an Unsern und sonst Männiglich an fernem Rechten ohne Schaden.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändligen Unterschrift und aufgedrucktem Römischen Lehn-; Siegel

So gegeben und geschehen. Berlin den 27. Febr. 1764.

F r i e d r i c h.

(L. S.)

---

## Vorbericht.

---

Um allen Schwierigkeiten der Einführung eines allgemeinen Lehrbuchs der Religion in die niedern Schulen auszuweichen, haben Se. Majestät, unser allergnädigster König, befohlen, daß das bekannte Buch, die Christliche Lehre im Zusammenhange, neu bearbeitet, und für die Bedürfnisse jetziger Zeit zweckmäßiger eingerichtet würde.

Dieses Lehrbuch ist schon seit beinahe 30 Jahren in den Schulen mit wahren Nutzen gebraucht worden, und den meisten Schullehrern und Predigern ist es bekannt. Wenn also auch die Allerhöchst anbefohlene Beibehaltung der Einrichtung und Abtheilungen dieses Buchs die neue Bearbeitung desselben nicht wenig erschwerte: so war es doch Pflicht, auf den Nutzen im Ganzen zu sehen, und also alles stehen zu lassen, was nicht nothwendig geändert werden durfte. Wem es um die reine, selig machende Wahrheit des göttlichen Wortes zu thun ist, den wird die preiswürdige Absicht des Monarchen, der, ganz mit Recht die Besorgung des wahren Volksunterrichts als eine wesentliche Pflicht seiner Regierung betrachtet, zum Lobe Gottes erwecken. Treue Lehrer werden die Anleitung zum wahren Unterricht in diesem allgemeinen Katechismus sehr leicht finden. Den Kindern muß dieses Buch gleich

gleich vom Anfang an, sobald sie lesen können, gegeben werden. Und in den Schulen muß es immer zur Uebung im Lesen gebraucht werden, damit es die Kinder, durch das öftere Hören und Lesen, sich möglichst bekannt machen. Die angeführten Sprüche müssen die Kinder in der Bibel aufschlagen, und zu Hause auswendig lernen.

Der beigefügte Katechismus von Luthern bleibt das allgemeine Glaubensbekenntniß, mit welchem jedes Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde hinlänglich bekannt seyn muß.

Die Verzeichnisse der auf jeden Monat zum Singen und Auswendiglernen bestimmten Lieder sind gleichfalls beibehalten worden; und Schullehrer sind verpflichtet, die Kinder auf diese Art mit guten Liedern bekannt zu machen.

Der Herr, der allen Menschen durch Erkenntniß der Wahrheit geholfen wissen will, segne den Gebrauch dieses Lehrbuchs zur allgemeinen Ausbreitung des Heils und der gläubigen, in wahrer Gottseligkeit thätig zu beweisenden Verehrung seines allerheiligsten Namens, und seiner unaussprechlichen Gnade in Christo Jesu.

Berlin, den 23. Jan. 1792.

---

---

## Von der christlichen Lehre überhaupt.

---

### 1. Was ist die christliche Lehre?

Seine Unterweisung zur Seligkeit, durch den Glauben an Jesum Christum. 2. Tim. 5, 15 = 17.

### 2. Woburch unterscheidet sie sich von andern Lehren?

Sie zeigt dem Menschen, wie unselig ihn die Sünde gemacht; was Christus zu seiner Errettung gethan hat; und wie er sich durch Christum soll selig machen lassen. 2. Cor. 5, 19 = 21.

### 3. Wie kann man von der Wahrheit dieser Lehre gewiß werden?

Durch die Ueberzeugung, daß sie von Gott ist, d. h., daß sie von Gott den Menschen geoffenbaret ist, Joh. 7, 16, 17, Ps. 94, 10.

### 4. Wie hat sich Gott den Menschen geoffenbaret?

1. Durch die sichtbare Welt; deren Einrichtung, sowohl im Ganzen als in den Theilen, die Natur genannt wird. Röm. 1, 19, 20. Kap. 2, 14, 15. Hebr. 3, 4. Hiob 12, 7.

2. Durch die heilige Schrift; die auch die Bibel und das Wort Gottes genannt wird; in welcher schriftlich aufgezeichnet ist, was Gott zu Menschen und durch Menschen geredet hat, um sich ihnen auf die leichteste und vollständigste Art zu erkennen zu geben. Ps. 85, 9. Ps. 119, 130. Hebr. 1, 1. 2.

## 8 Von der christlichen Lehre überhaupt.

### 5. Was ist also die heilige Schrift?

Eine Sammlung von Büchern, die aus göttlicher Eingebung geschrieben sind, uns zur Seligkeit zu un-  
terweisen. Ps. 102, 19. Joh. 20, 31. 2. Tim. 3, 16.

6. Woher kann man gewiß seyn, daß die heilige Schrift von  
Gott ist?

1. Die Verfasser derselben haben ausdrücklich be-  
zeugt, daß sie nicht ihre eigenen Gedanken, sondern  
nach unmittelbarem Befehl, Antrieb, Erleuchtung und  
Regierung Gottes geschrieben haben. 1. Cor. 2, 9.  
10. 13. Matth. 22, 43. Und Gott hat ihre Aus-  
sagen durch Wunder, Hebr. 2, 3. 4. und durch Weissag-  
ungen, die niemand, als er selbst, hat vorher wiss-  
sen und in Erfüllung bringen können, bestätigt. 2 Petr.  
1, 19. 21. Jes. 42, 8. 9.

2. Der Inhalt ihrer Lehre selbst bekräftigt ihre Gött-  
lichkeit. Joh. 5, 39. 40. Gesch. 10, 43. Ps. 93, 5.  
Joh. 17, 17.

3. Die eigene Erfahrung der Menschen muß sie  
belehren, daß Gott noch beständig durch dieselbe wirkt,  
und so wohl seine Drohungen als Verheißungen  
wahr macht. Jerem. 23, 29. Jos. 21, 45.

Anmerk. 1. Die Bücher der heil. Schrift sind theils vor,  
theils nach Christi Geburt geschrieben. Erstere zu-  
sammen werden das Alte, letztere aber das neue  
Testament genannt.

1. Die Bücher des alten Testaments sind in Hebräischer,  
die des Neuen Testaments aber in griechischer Spra-  
che verfaßt, und beide in der Folge in andern Spra-  
chen übersetzt worden.

2. Einige Bücher sind der heil. Schrift beigelegt worden,  
welche nicht aus göttlicher Eingebung geschrieben  
sind, und apokryphische Bücher genannt werden.

7. Wie muß man die heil. Schrift ansehen und gebrauchen?

Als Gottes Wort, 1. Thess. 2, 13. das uns lehrt, was  
wir glauben, und wie wir leben sollen, 1. Joh. 3, 23.  
und



## Von der christlichen Lehre überhaupt. 9

und als die einzige Vorschrift. Gal. 1, 8. 9. nach welcher wir dereinst sollen gerichtet werden. Joh. 12, 48.

### Von der christlichen Glaubenslehre insonderheit.

#### 8. Was ist die christliche Glaubenslehre?

Der in der heil. Schrift enthaltene Unterricht von dem, was wir als Christen glauben (d. i. auf Gottes Zeugniß als wahr annehmen) sollen. Hebr. 11, 6. Die entgegen gesetzten Gesinnungen sind Unglaube, 2. Petr. 3, 3 = 5. 1. Tim. 6, 3; 5. Aberglaube 5. Mos. 18, 10. 11. Leichtgläubigkeit 1. Joh. 4. 1. Von diesem Glauben ist aber der gerecht und selig machende Glaube an Christum wohl zu unterscheiden. (Jak. 2, 19.); von welchem unten geredet werden wird.

#### 9. Welches sind die vornehmsten Glaubenslehren der heil. Schrift?

Die Lehre von Gott, von den Engeln, und von dem Menschen.

## Von Gott

lehrt die heil. Schrift sein Daseyn, sein Wesen, seine Eigenschaften und Werke.

#### 10. Was lehrt die heil. Schrift von dem Daseyn Gottes?

1. Sie bekräftiget das, was die Menschen davon schon aus der Natur wissen können, nämlich: daß Gottes unsichtbares Wesen, seine ewige Kraft und Gottheit an der Schöpfung der Welt ersehen wird; und daß die Menschen durch ihr eigenes Gewissen, noch mehr aber durch die Erfahrung seiner Vaterliebe davon überzeugt werden können. Röm. 1, 19, 20. Kap. 2, 14. 15. Ps. 34, 9.